## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ IV-40.004/9-2/87

1031 Wien, den 30. März 1987 Radetzkystraße 2 Teleton 75 56 86 - 99 Serie Auskunft

Klappe

Durchwahl

II - 336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

25 IAB

1987 -04- 03

24 13 Zu

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Freda BLAU-MEISSNER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Maßnahmen des Umweltministers nach § 79a der Gewerbeordnung (Nr. 24/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Anfragen gestellt:

- "1) Wieviele Beschwerden von Bürgern bzw. Bürgergruppen, die sich auf den Wunsch nach nachträglichen Anordnungen im Sinne von § 79a der Gewerbeordnung bezogen, wurden bisher in Ihrem Ressort eingebracht?
  - 2) Auf welche konkreten Betriebe bezogen sich diese Beschwerden?
- 3) Haben Sie schon Verfahren nach § 79a der Gewerbeordnung eingeleitet? Wenn ja, welche?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Eine Angabe der Anzahl der Beschwerden von Bürgern bzw. Bürgergruppen, die sich auf den Wunsch nach nachträglichen Anordnungen im Sinne von § 79a der Gewerbeordnung bezogen, ist schon deshalb nicht möglich, da an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eine Vielzahl verschiedenartigster Beschwerden gerichtet wurden, die zwar insgesamt den Schutz der Umwelt, jedoch zu einem Großteil auch Angelegenheiten der Länder bzw. von der Gewerbeordnung nicht erfaßte Materien (z.B. Bergrecht, Dampfkesselemissionsgesetz) betrafen.

Entsprechende Erhebungen bzw. Untersuchungen wurden insbesondere durch das Umweltbundesamt, aber auch durch andere Dienststellen, etwa auch der Länder veranlaßt.

Konkret auf § 79a der Gewerbeordnung gestützt, wurden vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Anträge in Bezug auf Betriebe in Stockerau und St.Pölten bzw. hinsichtlich der Überwachung der Emissionsgrenzwerte bei der Linzer Großindustrie gestellt.

Dazu kommt aber, daß in vielen Fällen auf Grund der Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden vielfach ein Verfahren
amtswegig eingeleitet wurde oder das betroffene Unternehmen
von sich aus aktiv wurde. Dabei ist hervorzuheben, daß
häufig entsprechende Kontakte zwischen den betreffenden
Firmen und dem Umweltfonds hergestellt werden konnten, sodaß
- auch ohne Verfahren nach § 79a der Gewerbeordnung - mit
Hilfe von Förderungsmitteln aus dem Umweltfonds eine Sanierung
zum Schutz der Umwelt erreicht werden konnte.

Der Bundesminister: